

# BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG

## Genehmigungsbescheid

- 900-0877505-0001/IBG-0004-G 51/22-Fr

vom 13.06.2023

Auf Antrag der

Firma
Aurubis AG
Kupferstraße 23
44532 Lünen

vom 11.10.2022 (ergänzt / geändert u.a. am 10.11.2022, 14.02.2023 und 22.05.2023)

wird dieser die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG), zur Änderung der Anlage zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Sekundärkupferhütte) auf dem Werksgelände in Lünen, Kupferstraße 23, Gemarkung Gahmen, Flur 2, Flurstück 1095 in nachstehendem Umfang, erteilt.

# A Genehmigungsumfang

Betriebseinheit 151
Probenahme (vormals Bemusterung)

# Erneuerung der Abgaserfassung und Abgasreinigung

- Erfassung der Emissionen der Schmelzöfen in der Betriebseinheit 151 (Probenahme) über primäre und sekundäre Absaughauben und Reinigung der erfassten Rohgase auf die in den Formularen 4 und 6 beschriebenen maximalen Emissionskonzentrationen in einer neuen Gewebefilteranlage als Ersatz für zwei bisher vorhandene Abgasreinigungseinrichtungen
- 2. Erhöhung des abgesaugten Rohgasvolumenstroms von vormals 40.000 Nm³/h auf 62.055 Nm³/h bei einer Betriebszeit der Probenahme von max. 7.500 h/a an 6 Tagen pro Woche (Mo Sa).
- 3. Zugabe von Harnstoff in die metallische Schmelze zur Vermeidung / Reduzierung ggf. im Schmelzprozess entstehender Dioxine und Furane
- 4. Zugabe eines Adsorbens (Mischung aus Kalkhydraten, Tonmineralen und Aktivkohle) in den Rohgasstrom zur Abscheidung saurer gasförmiger und schwermetallhaltiger Abgasbestandteile sowie zur Abscheidung organischer Schadstoffe und zur Reduzierung von Geruchsemissionen; weiterhin zur Bildung einer Funken-Schutzschicht auf dem Filtergewebe (Brandschutz)
- 5. Ableitung der gereinigten Abgase (max. Emissionsfrachten gemäß Formular 4, Anlage 22) über einen neuen Kamin (Q 1516) mit einer Bauhöhe von 36,5 m ü. Flur und einem Reingasvolumenstrom von 62.055 Nm³/h sowie einem Schornsteindurchmesser von 1,25 m.
- 6. Demontage der bisher vorhandenen zwei Gewebefilter nebst Emissionsquellen Q 1513, Q 1514.
- 7. Vermeidung diffuser Emissionen über Gebäudeöffnungen (u.a. ehemalige Dachreiter Q 1515) durch automatisierte Zu- und Abluftregelung (Kreislaufverbundsystem KVR)
- 8. Einsatz der bei oben beschriebener Abgasreinigung anfallenden Filterstäube (ca. 25 kg/h gemäß Anlage 20, Medienstrom 10) im KRS-Badschmelzofen (wie bisher)

# B Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1.	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
2.	Antragsschreiben vom 11.10.2022	2 Blatt
3.	Antragsschreiben vom 04.11.2022	2 Blatt
4.	Zustimmung Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit	2 Blatt
5.	Antragsformular vom 11.10.2022	2 Blatt
6.	Liste bereits erteilter (Änderungs-)Genehmigungen für BE 151	1 Blatt
7.	Topografische Karte 1:50.000	1 Blatt
8.	Werkslageplan (ohne Maßstab)	1 Blatt
9.	Bauvorlagen (Bauantrag nebst Plänen)	14 Blatt
10.	Brandschutzkonzept IPBH UG vom 03.03.2022	
	(Fortschreibung nebst Plänen)	17 Blatt
11.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	4 Blatt
12.	Sicherheitsdatenblatt Harnstoff	14 Blatt
13.	Sicherheitsdatenblätter Sorbacal Micro 4480 und 5480	2 Blatt
14.	Herstellerinformationen zur Wirksamkeit von Sorbacal	9 Blatt
15.	Formular 2 (Gliederung in Betriebseinheiten)	4 Blatt
16.	Formular 3 (Einsatzstoffe, Produkte BE 151	7 Blatt
17.	Übersichtsplan Hallenluftkonzept Probenahme	
	Zeichnungs-Nr. 1597OD_02_ZL_001	1 Blatt
18.	Übersichtsplan Filteranlage Zeichnungs-Nr. 069636	1 Blatt
19.	R & I Schema Ab- und Zuluftanlage (KVR-Verbundsystem)	
	Zeichnungs-Nr. 1056AD_ZS_110 REVe	1 Blatt
20.	Übersicht Betriebszustände Ab- und Zuluftanlage (Absaugvolumina)	
	Zeichnungs-Nr. 10567AD	1 Blatt
21.	Emissionen und Immissionen	2 Blatt
22.	Formulare 4 bis 6	4 Blatt
23.	Erläuterungen Emissionsminderung von Dioxinen / Furanen	
	durch Einsatz von Harnstoff	1 Blatt
24.	Wissenschaftliche Veröffentlichung zur Reduzierung von	
	Dioxinemissionen: Process Safety and Environmental Protection	5 Blatt
25.	Wissenschaftliche Veröffentlichung zur Reduzierung von	
	Dioxinemissionen: Simultaneous NO <sub>x</sub> and Dioxin Removal	
	in the SNCR-Process	5 Blatt
26.	Bericht Müller-BBM vom 01.06.2022 - Schornsteinhöhenberechnung	15 Blatt
27.	Herstellerinformation Kappa-Filter	8 Blatt
28.	Gutachterliche Stellungnahme TÜV Nord vom 17.02.2022	
	Schallemissionen / -immissionen	18 Blatt

29. Emissionsmessbericht vom 24.03.2023 68 Blatt (Quelle 1513; Berichts-Nr. M157762/31) 30. Ergänzungen zum Emissionsmessbericht vom 24.03.2023 (Ergebnismitteilung Ammoniak, Quelle 1513, Berichts-Nr. M157762/31) 4 Blatt Bericht Müller-BBM vom 10.05.2023 – "Ermittlung der vorhaben-31. bedingten Säuredeposition im Bereich der zu Aurubis AG nächstgelegenen FFH-Gebiete" 34 Blatt 32. Protokoll Artenschutzprüfung 1 Blatt 33. Angaben zur Wasser- und Abfallwirtschaft 2 Blatt 34. Angaben zum Arbeitsschutz 1 Blatt 35. Pflichten gemäß Störfall-Verordnung 1 Blatt

# C Fortdauer bisheriger Genehmigungen / Entscheidungen

Die Genehmigung des Bezirksausschusses Arnsberg vom

31.01.1914 B.A.ICXV a <u>93/13</u>

14

für die Errichtung eines Hüttenwerkes,

sowie die bisher erteilten Genehmigungen zur Änderung und Erweiterung des Hüttenwerkes (Anlage zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen) nebst ihren Festsetzungen und Anlagen und die sonstigen Entscheidungen, insbesondere die Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BlmSchG, behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

# D Inhalts- und Nebenbestimmungen; Hinweise

# 1. Allgemeines

1.1 Die Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen (Sekundärkupferhütte) darf nur nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen geändert und betrieben werden. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

Sofern unter den nachstehenden Ziffern dieses Kapitels abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese zu erfüllen.

- 1.2 Spätestens 6 Monate nach Bestandskraft dieser Genehmigung muss der Betrieb des neuen Filters erstmalig aufgenommen worden sein.
- 1.3 Diese Genehmigung oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu

- halten und den Bediensteten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Der Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 53 sowie dem Bauordnungsamt der Stadt Lünen ist die Inbetriebnahme der Filteranlage spätestens eine Woche vor der erstmaligen Inbetriebnahme schriftlich (ggf. auch elektronisch) anzuzeigen (Inbetriebnahmeanzeige).

#### 2. Immissionsschutz

#### 2.1 Lärm

- 2.1.1 Die im schalltechnischen Gutachten des TÜV Nord vom 17.02.2022 (Auftragsnummer 8000680491 / 822SST069) beschriebenen bauseitigen und betriebsbedingten schallschutztechnisch relevanten Annahmen und Empfehlungen sind bei der Bauausführung und im Betrieb zu beachten.
- 2.1.2 Die von dieser Änderungsgenehmigung gemäß Ziffer A i.V.m. Ziffer D 1.1 dieses Genehmigungsbescheides erfassten technischen Einrichtungen sind im Zusammenwirken mit allen anderen bereits genehmigten Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen der Kupfersekundärhütte schalltech¬nisch so zu betrei¬ben, dass die von der Anlage (Ziffer 3.3 Anhang 1 4. BlmSchV) insgesamt verursachten Schallimmissionen (Beurteilungspegel) keinen Beitrag zur Überschreitung der für die nachste¬hend ge¬nann¬ten maßgeblichen Immissionsorte gelten¬den Immissionsricht¬werte leisten (beurteilt nach TA Lärm vom 26.08.1998).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den jeweils zulässigen Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A) nachts bzw. 30 dB (A) tags überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Maßgebliche Immissionsorte	Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm	
44532 Lünen	tags	nachts
Bergstraße 40	65 dB(A)	50 dB(A)
Bergstraße 46	65 dB(A)	50 dB(A)
Bergstraße 48	60 dB(A)	45 dB(A)
Kleine Bergstraße 12	60 dB(A)	45 dB(A)
Zum Wäldchen 3	60 dB(A)	45 dB(A)
Zum Wäldchen 16/18	60 dB(A)	45 dB(A)
Zum Wäldchen 26	60 dB(A)	45 dB(A)
Bismarckstraße 84	60 dB(A)	45 dB(A)
Feuerbachweg 8	58 dB(A)	43 dB(A)
Buchenberg 70	70 dB(A)	70 dB(A)
Buchenberg 88	70 dB(A)	70 dB(A)

2.1.4 Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der von dieser Änderung gemäß Ziffer A umfassten technischen Einrichtungen ist die Einhal¬tung der Anforderungen gemäß Ziffer 2.1.3 auf Kosten des Anlagenbetreibers durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachwei¬sen zu lassen. Hierbei ist auf die maßgeblichen Immissionsorte "Kleine Bergstraße 12", "Bergstraße 48" und "Zum Wäldchen 26" abzustellen.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist ebenfalls zu beauftragen, über die Messungen Messberichte zu erstellen. Eine Ausfertigung der Messberichte ist dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Arnsberg spätestens einen Monat nach Durchfüh¬rung der Messungen vorzulegen.

Die Messung und Bewertung hat gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) zu erfolgen. Zu messen ist jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109).

# 2.2 Luftverunreinigungen

### 2.2.1 Quelle 1516; Abgasreinigung Probenahme

Die Probenahme (BE 151) ist so zu betreiben, dass unabhängig von den Einsatzstoffen bei allen Betriebszuständen die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen / Massenströme im unverdünnten Abgas der Quelle Q 1516, bezogen auf den Normzustand (1013 mbar, 0°C), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschritten werden.

a) Gesamtstaub<sup>1</sup> 4 mg/m<sup>3</sup>

b) staubförmige anorganische Stoffe

#### Ziffer 5.4.3.3a i.V.m. Ziffer 5.2.2 Klasse I TA Luft

Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg<sup>2</sup>

0,035 mg/m<sup>3</sup>

Thallium und seine Verbindungen; angegeben als TI

0,01 mg/m<sup>3</sup>

# Ziffer 5.4.3.3a i.V.m. Ziffer 5.2.2 Klasse II TA Luft

Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ziffer 5.4.3.3a TA Luft 21

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> antragsgemäße Emissionsbegrenzung

Cobalt und seine Verbindungen; angegeben als Co

Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickeltetracarbonyl; angegeben als Ni

Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se

Tellur und seine Verbindungen, angegeben als Te

insgesamt 1,0 mg/m³

### Ziffer 5.2.2 Klasse III TA Luft

Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb

Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr

Cyanide leicht löslich (z.B. NaCN), angegeben als CN

Fluoride leicht löslich (z.B. NaF), angegeben als F

Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu

Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn

Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V

Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn

insgesamt 1,0 mg/m³

Klassen I und II insgesamt 1,0 mg/m<sup>3</sup>

Klassen I und III oder Klassen II und III oder

Klassen I bis III insgesamt 1,0 mg/m³

## c) gasförmige anorganische Stoffe

### Ziffer 5.4.3.3a i.V.m. Ziffer 5.2.4 Kl. IV TA Luft 21

Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid) angegeben als Schwefeldioxid

300 mg/m<sup>3</sup>

Darüber hinaus wird der jährlich emittierte Massenstrom an Schwefeloxiden (angegeben als Schwefeldioxid) begrenzt<sup>3</sup> auf maximal

54.500 kg/a

## Ziffer 5.2.4 Klasse II TA Luft 21

Brom und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Bromwasserstoff

3 mg/m<sup>3</sup>

Chlor

3 mg/m³

Cyanwasserstoff

3 mg/m<sup>3</sup>

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff

3 mg/m<sup>3</sup>

Schwefelwasserstoff

3 mg/m<sup>3</sup>

#### Ziffer 5.2.4 Klasse III TA Luft 21

gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht in Klasse I oder Klasse II der Nr. 5.2.4 TA Luft enthalten, angegeben als Chlorwasserstoff<sup>4</sup>

21 mg/m<sup>3</sup>

## d) Krebserzeugende Stoffe

#### Ziffer 5.4.3.3a i.V.m. Ziffer 5.2.7.1.1 Klasse I TA Luft

Benzo(a)pyren

Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd

Cobalt und seine wasserlöslichen Verbindungen, angegeben als Co

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Begrenzung erfolgt antragsgemäß aus Gründen des Habitatschutzes (§ 34 BNatSchG)

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> antragsgemäße Emissionsbegrenzung

Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Cr

insgesamt 0,05 mg/m³

Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As

 $0.05 \text{ mg/m}^3$ 

#### Ziffer 5.2.7.1.1 Klasse II TA Luft

Nickel und seine Verbindungen (außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickelcarbonat, Nickelhydroxid, Nickeltetracarbonyl), angegeben als Ni

0,5 mg/m<sup>3</sup>

Klassen I und II insgesamt

 $0.5 \text{ mg/m}^3$ 

- e) Die Möglichkeiten, Kohlenmonoxidemissionen durch feuerungstechnische Maßnahmen nach dem Stand der Technik weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen<sup>5</sup>.
- f) Dioxine und Furane, Ziffer 5.4.3.3a i.V.m. Ziffer 5.2.7.2 TA Luft

gemäß Anhang 4 der TA Luft, angegeben als Summenwert nach dem dort festgelegten Verfahren (PCDD, PCDF)

0,1 ng/m<sup>3</sup>

Die Emissionen an polybromierten Dibenzodioxinen / Dibenzofuranen sind gemäß Ziffer 5.2.7.2 TA Luft unter Beachtung des Emissionsminimierungsgebotes zu begrenzen.

Für die Summe aller in Anhang 4 der TA Luft genannten Dioxine, Furane und polychlorierten Biphenyle ist die Massenkonzentration von anzustreben.

 $0,1 \text{ ng/m}^3$ 

g) Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff<sup>6</sup>, C<sub>ges</sub>

30 mg/m<sup>3</sup>

#### 2.2.2 Mittelungszeiten

2.2.2.1 Die Festlegung der Massenkonzentrationen von luftverunreinigenden Stoffen im Abgas gemäß o.g. Ziffer 2.2.1 erfolgt gemäß Ziffer 2.7 a) TA Luft 2021 mit der Maßgabe, dass

\_

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> 5.2.7.1.3 TA Luft

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> 5.4.3.3a TA Luft

- a) im Falle von Einzelmessungen gemäß nachfolgender Ziffer 2.3.1 jeder Messwert die festgelegte Massenkonzentration gemäß den Anforderungen der Ziffer 2.3.1.5 nicht überschreitet und
- b) im Falle von kontinuierlichen Messungen gemäß Ziffer 2.3.2 sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Konzentration

nicht überschreiten.

Abweichend von lit. b) gilt gemäß Ziffer 5.4.3.3a i.V.m. Ziffer 2.7 TA Luft für die kontinuierliche Messung der Emissionen an Schwefeloxiden, dass sämtliche Halb¬stundenmittelwerte das 3-fache der festgelegten Massenkonzentrationen nicht über¬schreiten dürfen.

2.2.2.2 Probenahmezeit für Dioxine und Furane<sup>7</sup>

Bei der Messung zur Bestimmung der Konzentration der polychlorierten Dibenzo-dioxine / -furane (PCDD/PCDF) im Abgas (s. Ziffer 2.2.1f) soll die Probenahmezeit 8 Stunden nicht überschreiten.

## 2.3 Emissionsmessungen

# 2.3.1 Einzelmessungen<sup>8</sup>

Die Messverpflichtungen gemäß Ziffer 2.3.1 des Genehmigungsbescheides vom 24.09.2012 (Az.: 53-Ar-900-53.025/12/0303.1-Fr) gelten weiterhin fort. Sie werden durch nachfolgende Änderungen modifiziert.

2.3.1.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen sowie erneut regelmäßig nach Ablauf von jeweils einem Jahr, ist auf Kosten des Betreibers durch Messungen feststellen zu lassen, ob die unter o.g. Nebenbestimmung Nr. 2.2.1 i.V.m. Nr. 2.2.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Von den Einzelmessungen sind die Stoffe ausgenommen, die gemäß nachfolgender Ziffer 2.3.2 kontinuierlich zu messen sind.

2.3.1.2 Zur Durchführung der Messungen sind an der Emissionsquelle Q 1516 stationäre Messplätze mit den entsprechenden Messstrecken und Probenahmestellen einzurichten.

Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Ziffer 5.2.7.2 TA Luft 21

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Ziffer 5.4.3.3 i.V.m. Ziffer 5.3.2 TA Luft 21

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze ist in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahme-strategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

2.3.1.3 Mit der Durchführung der Messungen sind Stellen, die nach § 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden sind, zu beauftragen.

Die Messungen sind unter Berücksichtigung der in den Nrn. 5.3.2.2, 5.3.2.3 und 5.3.2.4 der TA Luft festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen und den allgemein anerkannten Regeln der Emissionsmesstechnik durchführen zu lassen.

Die Messungen sind für die einzelnen festgelegten Emissionsbegrenzungen jeweils während dem Betriebszustand mit den höchsten zu erwartenden Emissionen durchzuführen (Parallelbetrieb der Öfen)

2.3.1.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.3.1.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf elektronischem Wege als pdf-Datei spätestens 12 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

2.3.1.5 Die im Genehmigungsbescheid festgelegten Anforderungen sind gemäß Ziffer 5.3.2.4 TA Luft bei einer Messung sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen gemäß Ziffer 2.2.1 dieses Bescheides nicht überschreitet.

Die im Genehmigungsbescheid festgelegten Anforderungen sind gemäß Ziffer 5.3.2.4 TA Luft bei einer Messung immer dann *überschritten*, wenn das Ergebnis *einer* Einzelmessung *abzüglich* der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen gemäß Ziffer 2.2.1 dieses Bescheides überschreitet.

### 2.3.2 Kontinuierliche Messungen

Die Messverpflichtungen gemäß Ziffer 2.3.2 des Genehmigungsbescheides vom 24.09.2012 (Az.: 53-Ar-900-53.025/12/0303.1-Fr) gelten weiterhin fort und werden durch nachfolgende Änderungen modifiziert.

2.3.2.1 Der Abgaskamin der Quelle Q 1516 ist mit einer zertifizierten Messeinrichtung gem. DIN EN 15267 Teil 1 und 2 (Stand 07/2009 und Teil 3 (Stand 02/2008) auszurüsten, die im unverdünnten Abgas hinter der Abgasreinigungsanlage bei allen Betriebszuständen die Massenkonzentrationen an

Gesamtstaub und Schwefeldioxid

sowie die erforderlichen Betriebsparameter (Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt, Druck) jeweils einschließlich relevanter Statussignale kontinuierlich ermittelt, registriert und gemäß Nr. 5.3.3.5 TA Luft auswertet. Die Auswertung darf nur über eine zertifizierte Auswertesoftware erfolgen.

Eine Auflistung der zertifizierten Messgeräte und Auswertesysteme ist unter <a href="https://www.qal1.de">www.qal1.de</a> veröffentlicht.

- 2.3.2.2 Der Messplatz, die Messstrecke und der Einbauort der Messgeräte müssen den in der DIN EN 15259 (Stand 01/2008) gestellten Anforderungen genügen und sind in Abstimmung mit der bekannt gegebene Messstelle festzulegen.
- 2.3.2.3 Über den ordnungsgemäßen Einbau (gemäß VDI 3950, Blatt 1, Stand 01/2018) der kontinuierlichen Messeinrichtung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" vor Durchführung der Erstkalibrierung eine Bescheinigung vorzulegen, die von einer gemäß § 29b BlmSchG i. V. mit der 41. BlmSchV bekannt gegebenen Stelle ausgestellt wurde.

#### Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite <a href="https://www.resymesa.de">www.resymesa.de</a> (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

2.3.2.4 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach 6 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Messeinrichtung durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Die Messeinrichtung ist nach jeder wesentlichen Änderung der Anlage, sowie wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren.

Der Umfang der Kalibrierung ist nach der Richtlinie VDI 3950, Bl.1 (Stand 01/2018) durchzuführen.

Die Funktionsprüfung des Messgerätes einschließlich der Registrierung und Auswertefunktion der Messeinrichtung ist <u>jährlich</u> durch eine bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen.

2.3.2.5 Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Funktionsprüfung der Messeinrichtung sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) innerhalb von 12 Wochen nach der Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung zu übersenden.

Die aktuelle Version des bundeseinheitlichen Mustermessberichtes für Funktionsprüfungen und Kalibrierungen steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unter folgender Adresse zum Download bereit:

https://www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/

- 2.3.2.6 Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in der Bedienung und Wartung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient und gewartet werden.
  - Wartungsarbeiten sind entsprechend dem während der Eignungsprüfung festgelegten Wartungsintervall und Wartungsumfang durchzuführen und zu dokumentieren.
- 2.3.2.7 Mit einer Fachfirma ist ein Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung der Messeinrichtungen abzuschließen.
  - Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt.

Die Lehrgangsbescheinigungen zu den erforderlichen Lehrgängen beim Gerätehersteller sind den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen

2.3.2.8 Es ist ein Kontrollbuch zu führen, in das alle Arbeiten an der Messeinrichtung einzutragen sind. Insbesondere ist der Gerätezustand im vorgefundenen Zustand vor den Wartungsarbeiten zu dokumentieren.

Das Kontrollbuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Ein Auszug hieraus ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu übersenden.

Das Kontrollbuch ist am Betriebsort mindestens fünf Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren.

Unter Beachtung der o.g. Voraussetzungen kann das Kontrollbuch auch EDV-technisch geführt werden.

Die von der Auswerteeinrichtung festgestellten Grenzwertüberschreitungen sind für jeden Einzelfall zeitnah bezüglich der Ursache zu kommentieren

2.3.2.9 Bis Ende März eines jeden Folgejahres sind über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen des abgelaufenen Kalenderjahres Auswertungen zu erstellen (Klassenspeicher, kommentierte Grenzwertüberschreitungen) und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf elektronischem Wege als pdf-Datei an die E-mail-Adresse (poststelle@bra.nrw.de) zu übersenden (Nr. 5.3.3.5 TA Luft, § 31 BImSchG)

Die Messergebnisse sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

## 2.4 Emissionsfernüberwachung

2.4.1 Die entsprechend Nebenbestimmung Nr. 2.3.2 durch kontinuierliche Messungen zu ermittelnden Massenkonzentrationen sowie die erforderlichen Betriebsgrößen sind durch Anschluss an das Emissions-Fernübertragungssystem (EFÜ) des Landes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der Regelungen aus der bundeseinheitlichen Schnittstellendefinition (Überarbeitete Fassung des Beschlusses des LAI vom 28.09.2005, Stand April 2017) an die Bezirksregierung Arnsberg zu übermitteln.

Das EFÜ-System hat insbesondere den zusätzlichen Anforderungen der Nr. 2.3.2 der Richtlinie "Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen" - Rundschreiben des BMUB vom 23.01.2017, Az. IG I 2-45053/5-(GMBL. Nr. 13/14 S. 234) – zu entsprechen.

2.4.2 Der Anschluss an das EFÜ des Landes und die Übermittlung der Daten hat spätestens nach Eingabe der Kalibrierdaten aus den Kalibrierberichten in den Messwertrechner zu erfolgen.

- 2.4.3 Emissionsereignisse (z.B. Grenzwertverletzungen, Ausfall Rauchgasreinigung, Ausfall Messeinrichtungen) sind über das EFÜ-System zeitnah (5 Werktage) zu kommentieren.
- 2.4.4 Eine gemäß § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebene Stelle ist zu beauftragen, im Rahmen der Funktionsprüfung des Auswertesystems eine jährliche Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des EFÜ-Rechners vorzunehmen. Das jeweilige Prüfergebnis ist Bestandteil des Funktionsprüfungsberichtes der Auswerteinheit.

#### 3. Baurecht / Brandschutz

- 3.1 Der Ausführungsbeginn und die abschließende Fertigstellung sind der Stadt Lünen, Bauordnung, jeweils mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- 3.2 Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.

Gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde eine schriftliche Erklärung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde.

Der Abschlussbericht über die Bauüberwachung gemäß den bautechnischen Nachweisen ist bis zur abschließenden Fertigstellung der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 3.3 Die "Fortschreibung 1 des Brandschutzkonzeptes" mit Stand 03.03.2022 des Dipl. Ing. Jan Heinemann wird als ergänzende Stellungnahme zum Brandschutzkonzept (Auftragsnummer Hj-2017/18) vom 01.09.2017 des Herrn Dipling. Jan Heinemann Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin enthaltenen baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind auszuführen und einzuhalten.
- 3.4 Bis zum Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde die Fachbauleiterin bzw. der Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Die Fachbauleiterin bzw. die Fachbauleiterin für den Brandschutz hat darüber zu wachen, dass das Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt wird. Als Fachbauleitung geeignet sind Personen, die als Fachplanerinnen oder Fachplaner nach § 58 (3) BauO NRW das Brandschutzkonzept aufstellen können.

- 3.5 Bis zur abschließenden Fertigstellung und vor Inbetriebnahme ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung der Fachbauleiterin bzw. des Fachbauleiters für den Brandschutz über die mängelfreie Umsetzung des Brandschutzkonzeptes vorzulegen.
- 3.6 Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

#### 4. Allgemeine Hinweise

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 (1) BlmSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).

## III. Diese Genehmigung erlischt, wenn

- 1. die in Ziffer A.1 dieser Entscheidung beschriebenen Maßnahmen nicht innerhalb der unter Ziffer 1.2 gesetzten Frist erstmalig umgesetzt wurden.
- 2. die Filteranlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die Fristen gemäß III. 1. und 2. auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BlmSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.

IV. Der Bezirksregierung Arnsberg ist gemäß § 15 (3) BImSchG der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage gemäß Ziffer 3.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV oder genehmigungsbedürftiger Anlagenteile und Nebeneinrichtungen in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- 1. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- 2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- 3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist
- V. Nach § 63 Abs. 1 BauO NW ist der Abbruch baulicher Anlagen genehmigungspflichtig, soweit im Abs. 2 sowie in den §§ 65 bis 67, 79 und 80 BauO NRW nichts Anderes bestimmt ist.
- VI. Auf die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) 12. BlmSchV vom 15.03.2017 in der zur Zeit geltenden Fassung wird hingewiesen.
- VII. Auf die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196/SGV. NRW. 28) wird hingewiesen.
- VIII. Die Änderung der Anlage und der Betrieb der geänderten Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.

# E Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

### F Gründe

Die Antragstellerin betreibt in Lünen eine Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.3 Spalte 1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie Änderungen Genehmigungen nach § 16 Gewerbeordnung und § 15

a.F. bzw. § 16 n.F. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt worden sind. Eine Bestätigung der Anzeige gemäß § 16 (4) GewO erfolgte mit Datum vom 06.12.1972.

Vom Genehmigungsumfang werden Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen gemäß § 1 (1) Nr. 2 der 4. BlmSchV sowie § 1 (4) der 4. BlmSchV umfasst.

Der Antrag vom 11.10.2022 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 (2) BImSchG der o.g. Anlage durch die im Genehmigungstenor aufgeführten Maßnahmen.

Die Änderungen betreffen die bereits als Teil der Anlage gemäß Ziffer 3.3 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV genehmigte Probenahme (vormals Bemusterung).

Die Anlage (Ziffer 3.3 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV) unterfällt Anhang I der IE-RL (Kennung E in Spalte d der 4. BlmSchV). Somit sind grundsätzlich auch die Regularien zu einer etwaigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art 24 der IE-RL zu beachten (s.u.).

Das beantragte Vorhaben ist eine wesentliche Änderung der bestehenden Anlage gemäß Ziffer 3.3 Anhang 1 4. BlmSchV, wofür die Genehmigung gemäß § 16 BlmSchG der Bezirksregierung Arnsberg nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des BlmSchG in Verbindung mit

- §§ 1, 2 der 4. BlmSchV sowie Nr. 3.3 des Anhangs zu dieser Verordnung und
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662/SGV. NRW. 282) in Verbindung mit dem zweiten Spiegelstrich des Anhangs I dieser Verordnung

#### erforderlich ist.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BlmSchV) vom 29.05.1992 unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vorgelegt bzw. zuletzt am 22.05.2023 nachgereicht.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Lünen (Bauordnungsamt, Planungsamt, Brandschutzdienststelle)
   vom 30.01.2023
- Dezernat 55 der BR Arnsberg (Arbeitsschutz) vom 14.11.2022
- Dezernat 51 der BR Arnsberg (Naturschutz) vom 06.12.2022 und 13.06.2023

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, für das der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Lünen vom 27.04.1979 i.d.F. der Neuaufstellung vom 23.01.2006 besteht. Darin ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als Industriegebiet (GI) dargestellt. Ein Bebauungsplan besteht nicht.

Es handelt sich bei dem beantragten Vorhaben um ein Bauvorhaben innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch).

Es bestehen keine planungsrechtlichen Festsetzungen. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht nach der vorhandenen Bebauung und hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Industriegebiet (GI) im Sinne der Baunutzungsverordnung, in dem das Vorhaben seiner Art nach zulässig ist (§ 34 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Im Übrigen fügt sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein; die Erschließung ist gesichert (§ 34 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens wurde gemäß § 36 (1) BauGB von der im immissionsschutzrechtlichen Verfahren beteiligten Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde (Stadt Lünen) ist zugleich untere Bauaufsichtsbehörde.

## Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wird gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG abgesehen, da der Träger des Vorhabens dies beantragt hat und unter Berücksichtigung der mit dem Änderungsvorhaben verbundenen Schutzvorkehrungen und der Saldierungsgrundsätze des § 16 (2) BlmSchG erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Das Vorhaben dient der Erfassung und Reinigung vormals diffus entweichender Emissionen luftverunreinigender Stoffe und Gerüche. Hinsichtlich der Abgasreinigung erfolgt eine Anpassung an den aktuellen Stand der Technik. Einzelne Emissionsbegrenzungen gehen auch über den Stand der Technik hinaus. Insbesondere dient das Vorhaben auch der Minderung der Deposition staubförmiger Luftverunreinigungen und von Gerüchen im näheren Werksumfeld. Eine Leistungserhöhung ist mit dem Änderungsvorhaben nicht verbunden. Weitere Ausführungen hinsichtlich der mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen sind den nachfolgenden Ausführungen zur UVP-Relevanz zu entnehmen.

Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich nicht um eine wesentliche Änderung i.S.v. Artikel 3 Nr. 9. der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL) vom 24.11.2010. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sind nicht zu besorgen. Etwaige Kapazitätsschwellen gemäß Anhang I der IE-RL werden nicht

überschritten (Art. 20 (3) IE-RL). Eine Veröffentlichung des Vorhabens gemäß Art. 24 (1) b) IE-RL ist somit nicht erforderlich.

#### **UVP-Relevanz**

Die Kupfersekundärhütte fällt als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus (...) sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren als obligatorisch UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 1 (1) Nr. 1 UVPG unter Ziffer 3.4 Anlage 1 UVPG. Eine UVP wurde bereits im Zusammenhang mit früheren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 (4) Nr. 2a) UVPG, welches unter den Voraussetzungen des § 9 (1) UVPG einer UVP bedarf. Da für Vorhaben der Ziffer 3.4 der Anlage 1 UVPG keine Größen- und Leistungswerte definiert sind, ist das Änderungsvorhaben gemäß § 9 (1) Nr. 2 i.V.m. § 9 (1) Satz 2 UVPG UVP-pflichtig, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung bei Änderungsvorhaben wird gemäß § 9 (4) UVPG i.V.m. § 7 (1) Satz 2 UVPG als überschlägige, verbal-argumentative Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 9 (4) UVPG i.V.m. § 7 (5) UVPG).

Das oben beschriebene Änderungsvorhaben führt aus nachfolgend beschriebenen Gründen nicht zu zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

#### Merkmale des Vorhabens (Ziffer 1 Anlage 3 UVPG):

Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich um den Austausch zweier bestehender Filteranlagen in der Betriebseinheit 151 "Probenahme" (BE 151) durch eine neue Gewebefilteranlage nebst zugehörigem Kamin. In der Probenahme werden verschiedene kleinere Schmelzaggregate betrieben, die dazu dienen, zugekauftes Einsatzmaterial (sekundäre Einsatzstoffe) zum Zwecke der chemischen Inhaltsstoffanalyse einzuschmelzen.

Durch das Vorhaben soll überalterte Filtertechnik durch neue Standards ersetzt werden und zusätzlich vormals diffus entweichende Emissionen erfasst und gereinigt werden, sodass staubförmige Immissionen (Deposition) und Geruchsimmissionen im näheren Umfeld vermindert werden.

Die Leistung der neuen Filteranlage beträgt aufgrund der zusätzlichen Anbindung vormals diffuser Emissionen 62.055 Nm³/h. Dies entspricht einer Erhöhung der gerichteten Abgasvolumenströme von ca. 22.000 Nm³/h. Im Gegenzug erfolgt eine Begrenzung der Emissionen für einzelne Parameter über den Stand der Technik hinaus. Naturschutzfachlich bedeutsame Emissionen (insb. etwaige Auswirkungen auf FFH-Gebiete durch Schwefelemissionen) werden zusätzlich hinsichtlich ihrer maximalen Jahresfrachten begrenzt und mittels kontinuierlicher Emissionsmessungen überwacht. Stickstoff- / Ammoniakemissionen treten aufgrund der eingesetzten Einsatzstoffe und auch brennstoffbedingt (Induktionsöfen) nicht auf. Artenschutzrechtliche Auswirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Die vom Vorhaben verursachten Lärmimmissionen unterschreiten nach konservativer Berechnung an allen maßgeblichen Beurteilungspunkten im Wohnumfeld der Kupferhütte geltende Immissionswerte um mehr als 10 dB (Beurteilungspegel). Zusätzliche Lärmimmissionen wirken sich somit nicht auf die aktuelle Immissionssituation aus. Auch einzelne Geräuschspitzen liegen deutlich unterhalb einschlägiger Immissionswerte. Die Lärmimmissionen der beiden zuvor vorhandenen Abgasreinigungsanlagen entfallen vollständig.

Das Vorhaben ist nicht mit zusätzlichen Gefahren durch Brände, Explosionen oder sonstigen Unfallgefahren verbunden. Insbesondere werden zusätzliche vorsorgende Maßnahmen zum Brandschutz getroffen (Funkenabscheidung, Funkendetektoren, brandschützendes Adsorbens u.a.).

Abwasser fällt durch das Vorhaben nicht an.

Ebenfalls fallen Abfälle nicht an. In der Filteranlage abgeschiedene Filterstäube werden anlagenintern im Badschmelzofen der Kupferhütte zur Wiedergewinnung enthaltener Metalle gemeinsam mit anderen Einsatzmaterialien eingeschmolzen. Abgase werden dort über den Stand der Technik hinaus gereinigt. Zusätzliche Emissionen durch den Einsatz der Filterstäube im Badschmelzofen sind (auch aufgrund der untergeordneten Menge) nicht zu erwarten.

#### Standort des Vorhabens (Ziffer 2 Anlage 3 UVPG):

Die gemäß Ziffer 2 Anlage 3 UVPG zu beurteilende ökologische Empfindlichkeit des Gebietes welches durch das Vorhaben und ggf. andere zusammenwirkende Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist mit Ausnahme der im näheren Umfeld befindlichen Wohnnutzungen eher gering. Die Empfindlichkeit benachbarter Siedlungsstrukturen wird aufgrund ihrer relati-ven räumlichen Nähe zum Vorhaben und aufgrund der Prägung durch die industri-ellen Tätig-keiten als erhöht eingestuft.

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, für das der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Lünen vom 27.04.1979 i.d.F. der Neuaufstellung vom 31.01.2006 besteht. Darin ist das Betriebsge¬lände der Aurubis AG als Industriefläche (GI) dargestellt. Die nähere Umgebung ist in südlicher Richtung durch weitere industrielle Tätigkeiten (Betriebe im

Stadthafen Lünen u.a.) und in westlicher und nordöstlicher Richtung durch gewerbliche Nutzung sowie in nördlicher Richtung durch Gewerbe und Verkehrswege geprägt. Südöstlich von Aurubis be¬finden sich Wohn¬nutzungen, die ihrem Charakter nach im Wesentlichen dem eines Mischge¬bietes entsprechen. In der weiteren Umgebung schließen sich landwirtschaftliche Flächen und Siedlungsflächen an (Ziffer 2.1 Anlage 3 UVPG).

Das beantragte Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 (4) UVPG).

Es gibt im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine Gebiete, die aufgrund des Reichtums, der Verfügbarkeit, der Qualität oder Regenerationsfähigkeit natürlicher Ressourcen besonders be¬deutsam wären (Ziffer 2.2 Anlage 3 UVPG).

Ebenfalls sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine besonders schützenswerten Ge¬biete i.S.v. Ziffer 2.3 Anlage 3 UVPG vorhanden. Insbesondere sind keine Natura2000-Gebiete durch die Auswirkungen des Vorhabens betroffen.

## Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Ziffer 3 Anlage 3 UVPG):

Mögliche entscheidungserhebliche Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der Kriterien der o.g. Ziffer 1 und 2 unter Berücksichtigung der Kriterien von Ziffer 3 Anlage 3 UVPG zu beurteilen.

Das Vorhaben führt nach der gebotenen überschlägigen Prüfung nicht zu zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umwelt¬aus¬wirkungen, wel¬che aufgrund ihrer Art, ihres Aus¬maßes, ihrer Dauer, ihrer Häufigkeit oder ihrer Schwere oder Komplexität bedeutsam wären. Die Möglichkeit Auswirkungen zu vermindern, wird insb. durch Realisierung des (aktuellen) Standes der Technik und einer teilweisen Emissionsbegrenzung über den Stand der Technik hinaus verwirklicht.

So dient das Vorhaben der Anpassung der Abgasreinigung an den aktuellen Stand der Technik und der weitergehenden Minderung stofflicher Immissionen und Geruchsimmissionen. Insbesondere werden vormals diffus entweichende Emissionen durch technische Maßnahmen unterbunden. Es werden bereits vorhandene betriebliche Strukturen ohne weitere zusätzliche Flächenversiegelung genutzt. Andere Umweltauswirkungen (z.B. Schall¬emissionen) wer¬den durch technische Maßnahmen vermindert bzw. neutral gehalten, sodass gegenüber dem ak¬tuell genehmigten Zustand keine nachteiligen Veränderungen auftreten.

Insbesondere mit Blick auf die die Kupferhütte umgebende Wohnbebauung wird sich hinsichtlich der aktuellen Immissionssituation eine Verbesserung einstellen (Deposition staubförmiger Immissionen, Gerüche).

Eine Beeinträch-tigung von Reichtum, Verfüg-barkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit natür-licher Res-sourcen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Auch sind Gebiete i.S.v. Anlage 3, Ziffer 2.3 UVPG von den Auswirkungen des Vorhabens nicht betroffen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 (3) UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 (2) S.1 UVPG erforderliche Veröffentlichung erfolgte am 11.05.2023 im UVP-Portal des Landes NRW.

## Zulässigkeit des Vorhabens

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich mit Blick auf die immissionsschutzrechtlich zu bewertenden Auswirkungen der Kupfersekundärhütte um ein Verbesserungsvorhaben mit dem Ziel, die im engeren Umfeld des Werksgeländes bestehende Belastung durch Schadstoffdeposition (Schwermetalle im Staubniederschlag) zu verringern. Ebenso dient das Vorhaben der Minderung von Geruchsimmissionen im engeren Werksumfeld.

Hinsichtlich der Frage, ob die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, bzw. welche diesbezüglichen Inhalts- oder Nebenbestimmungen festzulegen sind, wurden insb.

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 berücksichtigt.

Bei der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist, hat die Behörde gemäß Ziffer 4.1 TA Luft 21 zunächst den Umfang der Ermittlungspflichten (Bestimmung von Immissionskenngrößen) festzustellen.

Eine Ermittlung der Kenngrößen für die Gesamtzusatzbelastung war gemäß Ziffer 4.6.1.1 (3) TA Luft nicht erforderlich, weil die stofflichen *E*missionen durch die Änderung sinken (insb. durch Erfassung und Reinigung vormals diffus entweichender Emissionen und Emissionsbegrenzungen über den Stand der Technik hinaus) und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich durch die Änderung die *I*mmissionen erhöhen. Dies gilt insb. für das räumlich engere Werksumfeld, in dem die Immissionswerte zum Schutz vor Schadstoffdeposition überschritten sind. Hier ist zu erwarten, dass sich die Immissionen verringern. Für das weitere Werksumfeld entfällt die Ermittlung der Immissionskenngrößen (hier insb. der Zusatzbelastung) bereits aufgrund einer geringen Vorbelastung. Dort ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Vorhabens in jedem Fall sichergestellt.

Emissionen werden gemäß dem aktuellen St.d.T. gemäß TA Luft 21 begrenzt und gehen teilweise antragsgemäß auch über den St.d.T. hinaus. Emissionsbegrenzungen für Stickoxide wurden nicht festgelegt, da diese aufgrund der Einsatz- / Brennstoffe (induktiv betriebene Öfen) nicht in relevantem Ausmaß im Rohgas enthalten sind (Ziffer 5.1.2 TA Luft 21). Auch messtechnisch konnten keine NO<sub>x</sub>-Emissionen nachgewiesen werden.

Die Emissionsquelle Q 1516 wird mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Messung der Emissionen von Schwefeloxiden und Gesamtstaub ausgestattet. Weitere, über die unter Ziffer 2.3.2 dieses Genehmigungsbescheides genannten Messverpflichtungen hinausgehende, kontinuierliche Emissionsmessungen sind wg. Unterschreitung der Massenströme nach Ziffer 5.3.3.2 TA Luft nicht erforderlich. Hinsichtlich dieser Stoffe ist die Emissionsquelle Q 1516 im Vergleich zu den Gesamtemissionen der Gesamtanlage auch keine relevante Quelle (Ziffer 5.3.3.1 TA Luft 21).

Mit Blick auf die sich aus § 34 BNatSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen wurden die Emissionen des Vorhabens in der Höhe so begrenzt, dass Auswirkungen auf benachbarte FFH-Gebiete auszuschließen sind. Die durch den Betrieb der Probenahmeöfen verursachten Emissionen an Schwefeloxiden werden - wie bisher auch - am Kamin der Emissionsquelle Q 1516 messtechnisch kontinuierlich überwacht. FFH-relevante NH<sub>3</sub>- oder NO<sub>x</sub>-Emissionen entstehen durch das Vorhaben nicht.

Soweit hinsichtlich weiterer öffentlich-rechtlicher Belange Nebenbestimmungen erforderlich sind, sind diese diesem Genehmigungsbescheid beigefügt.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen hat insgesamt ergeben, dass - unter Beachtung der in diesem Genehmigungsbescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen - die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (u.a. §§ 34 und 44 BNatSchG) und Belange des Arbeitsschutzes dem Änderungsvorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 16 BlmSchG zu erteilen.

# G Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 i.d.F. vom 13.04.2022.

# H Festsetzung der Kosten

Für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 (2) BlmSchG wird berechnet:

<u>Tarifstelle 15a.1.1 b)</u> Errichtungskosten bis 50.000.000 €

 $2.750 \in +0,003 \times (E-500.000),$ 

Die Errichtungskosten (E) werden antragsgemäß auf 2.000.000,00 € festgesetzt. Hierin enthaltene Rohbaukosten werden ebenfalls antragsgemäß auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

Gebühr mit E = 2.000.000,00 €:

 $2.750 \in +0,003 \times (E-500.000 \in) = 7.250 \in$ 

mindestens jedoch die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre.

Gemäß § 13 BlmSchG ist die Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW eingeschlossen.

Die vom Bauordnungsamt Lünen für die gemäß § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung nach Tarifstelle 2.4.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ausgewiesene Gebühr beträgt 19.500 € (13 v. Tausend der Herstellungssumme von 1.500.000 €).

Da die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung höher ist als die allein nach immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu erhebende Gebühr nach o.g. Formel der Tarifstelle 15a.1.1 b), ist erstere zur Bemessung der Gebühr heranzuziehen.

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 ist auf die Gebühr o.g. Tarifstelle 15a.1.1 b) 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 anzurechnen, sofern ein Bescheid gemäß § 8a BImSchG vorausgegangen ist.

Mit Bescheid vom 02.02.2023 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung der Filteranlage ausgesprochen und eine Gebühr von 1.691,50 € erhoben.

Somit vermindert sich die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 b) um 169,15 € auf 19.330,85 €.

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr.7 vermindert sich die Gebühr weiterhin um 30 v.H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Ein gültiges Zertifikat liegt vor.

Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 reduziert sich auf

19.330,85 x 7/10 = 13.531, 50 € (abgerundet)

## <u>Tarifstelle 15h.5:</u> Feststellung der UVP-Pflicht (§ 5 UVPG)

Für die Feststellung, ob gemäß §§ 6 bis 14a UVPG eine UVP durchzuführen ist, ist eine Gebühr in Abhängigkeit vom Zeitaufwand zu erheben. Hierbei sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze zu berücksichtigen. Gemäß Runderlass vom 17.04.2018 beträgt der Stundensatz für die Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt 70 €. Unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes von 8 h ergibt sich folgende Gebühr:

8 h \* 70 €/h = 560 €

Die Verwaltungsgebühr ergibt sich als Summe der Tarifstellen 15a.1.1 b) und 15h.5. Sie wird somit auf

## <u>14.091,50 €</u>

festgesetzt.

# I Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

#### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

L.S.

gez. Franz